

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

**Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08312, 08313, 26316 und 26317 sowie der Kostenpauschale 40161 (transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt**

#### **Teil A**

Zur Abbildung der ärztlichen Aufwände im Zusammenhang mit der transurethralen Botulinumtoxin-Therapie bei den Indikationen

- idiopathische überaktive Blase mit den Symptomen Harninkontinenz, imperativer Harndrang und Pollakisurie bei erwachsenen Patienten, die auf Anticholinergika nur unzureichend angesprochen oder diese nicht vertragen haben und
- Harninkontinenz bei Erwachsenen mit neurogener Detrusorhyperaktivität bei neurogener Blase infolge einer stabilen subzervikalen Rückenmarksverletzung oder Multipler Sklerose

werden die Gebührenordnungspositionen 08312 und 08313 in den Abschnitt 8.3 und die Gebührenordnungspositionen 26316 und 26317 in den Abschnitt 26.3 aufgenommen.

Zur Abrechnung der im Zusammenhang mit der transurethralen Botulinumtoxin-Therapie anfallenden Sachkosten für die beim Eingriff eingesetzten zystoskopischen Injektionsnadeln, -kanülen oder -katheter wird die Sachkostenpauschale 40161 in den Abschnitt 40.5 eingeführt.

### **Teil B**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 werden Leistungen im Zusammenhang mit der transurethralen Botulinumtoxin-Therapie in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 08312, 08313, 26316, 26317 und der Kostenpauschale 40161 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution).

Die Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08312 und 26316 führt zu einer Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 08311, 26310 und 26311.

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 08312, 08313, 26316, 26317 und der Kostenpauschale 40161 sowie der Leistungsbedarf der Gebührenordnungspositionen 08311, 26310 und 26311, die in derselben Sitzung mit den Gebührenordnungspositionen 08312 oder 26316 erbracht werden, nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden können.

### **3. Inkrafttreten**

Die Beschlussteile A und B treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.